

Statuten der CVP Schweiz

Folgende Artikel sind an der Delegiertenversammlung vom 19. August 2000 in Delsberg revidiert worden:

- Art. 17
- Art. 22
- Art. 23
- Art. 27
- Art. 28
- Art. 29
- Art. 31
- Art. 32
- Art. 33
- Art. 34
- Art. 35

Folgende Artikel sind an der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2005 in Einsiedeln revidiert worden:

- Art. 4
- Art. 16bis
- Art. 24
- Art. 29
- Art. 31
- Art. 33
- Art. 43bis

Folgende Artikel sind an der Delegiertenversammlung vom 26. April 2008 in Belp revidiert worden:

- Art. 28
- Art. 32

Inhaltsverzeichnis

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1 Name und Grundsätze	5
Art. 2 Ziele	5
Art. 3 Sitz	6
2. Titel: Mitgliedschaft	6
Art. 4 Erwerb und Verlust.....	6
Art. 5 Zentrales Mitgliederregister.....	6
Art. 6 Mitgliedschaftsrechte	6
Art. 7 Mitgliedschaftspflichten	6
Art. 8 Unvereinbarkeiten	6
3. Titel: Sympathisierende Personen	7
Art. 9 Voraussetzungen und Rechtsstellung.....	7
4. Titel: Gliederung der Partei	7
1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen.....	7
Art. 10 Organisationsstufen	7
Art. 11 Gemeinsame Aufgaben	7
2. Kapitel: Ortsparteien	8
Art. 12 Organisationsgrundsätze	8
3. Kapitel: Kantonalparteien	8
Art. 13 Organisationsgrundsätze	8
Art. 14 Mindestinhalt der Statuten	9
Art. 15 Treue zur Bundespartei.....	9
4. Kapitel: Andere Untergliederungen	9
Art. 16 Vereinigungen.....	9
Art. 16 ^{bis} CVP-online-Community	9
5. Titel: Organisation der Bundespartei.....	10
1. Kapitel: Aufbau.....	10
Art. 17.....	10
2. Kapitel: Organe	10
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 18 Angemessene Vertretungen	10
Art. 19 Amtsdauer.....	10
Art. 20 Abberufung.....	10
Art. 21 Beschlussesregeln	10
2. Abschnitt: Parteitag (PT)	11
Art. 22 Funktion und Zusammensetzung.....	11
Art. 23 Einberufung.....	11
3. Abschnitt: Delegiertenversammlung (DV)	11
Art. 24 Funktion und Zusammensetzung.....	11
Art. 25 Delegierte.....	12
Art. 26 Teilnehmerschaft mit beratender Stimme	12
Art. 27 Einberufung.....	12
Art. 28 Zuständigkeiten.....	13
4. Abschnitt: Parteivorstand (PV)	13
Art. 29 Funktion und Zusammensetzung.....	13
Art. 30 Einberufung.....	14
Art. 31 Zuständigkeiten.....	14
5. Abschnitt: Parteipräsidium (PP).....	15
Art. 32 Funktion und Zusammensetzung.....	15

Art. 33	Zuständigkeiten.....	15
6. Abschnitt:	Kontrollkommission.....	16
Art. 34	Funktion und Zusammensetzung.....	16
Art. 35	Zuständigkeiten.....	16
7. Abschnitt:	Schiedsgericht.....	16
Art. 36	Funktion und Zusammensetzung.....	16
3. Kapitel:	Weitere Einrichtungen.....	17
Art. 37	Treffen und Studiengruppen.....	17
Art. 38	Generalsekretariat.....	17
Art. 39	Fraktion der Bundesversammlung.....	18
Art. 40	Studientagungen und Schulung.....	18
4. Kapitel:	Instrumente.....	18
1. Abschnitt:	Urabstimmung.....	18
Art. 41	Anordnung und Verbindlichkeit.....	18
2. Abschnitt:	Mitgliederbegehren.....	18
Art. 42	Initiative.....	18
Art. 43	Referendum.....	19
Art. 43 ^{bis}	Mitwirkungsrechte der CVP-online-Community.....	19
6. Titel:	Finanzen der Bundespartei.....	19
Art. 44	19
7. Titel:	Haftung.....	20
Art. 45	20
8. Titel:	Statutenrevision.....	20
Art. 46	Zeitpunkt, Verfahren und Quoren.....	20
9. Titel:	Verschiedene Bestimmungen.....	20
Art. 47	Parteipublikationen.....	20
10. Titel:	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	20
Art. 48	Übergangsrecht und Aufhebung bisherigen Rechts.....	20
Art. 49	Ergänzendes Recht.....	21
Art. 50	Inkrafttreten.....	21

Die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz, gestützt auf die Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, gibt sich folgende Statuten:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Grundsätze

¹ Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP Schweiz)“, „Parti démocrate-chrétien (PDC suisse)“, „Partito popolare democratico svizzero (PPD svizzero)“, „Partida cristiandemocratica Svizra (PCD Svizra)“ besteht eine nach den Artikeln 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.

³ Weggleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 2 Ziele

¹ Die Partei trägt dazu bei, den Aufbau der Gesellschaft und die Einrichtungen des Staates so weiterzuentwickeln, dass

- a. sich jeder Mensch frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, besonders die Familie in all ihren Formen, ihrer Bestimmung und Bedeutung entsprechend entfalten können;
- b. die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder Chancengerechtigkeit und Gemeinwohl anstrebt;
- c. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;
- d. die Natur geschont und zurückhaltend genutzt wird;
- e. Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig und kontrollierbar ausüben;
- f. Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesens erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken;
- g. die Schweiz durch Zusammenarbeit mit anderen Staaten ihre Selbstbestimmung und Sicherheit wahrt und durch Zusammenarbeit mit andern Staaten zu Sicherheit und Frieden in Europa und der Welt beiträgt.

² Die Partei gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen

und stimmt sie aufeinander ab.

Art. 3 Sitz

Die CVP Schweiz (Bundespartei) hat ihren Sitz in Bern.

2. Titel: Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Verlust

¹ Mitglied der Partei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will.

² Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur Ortspartei, allenfalls zur Kantonalpartei, notfalls zur Bundespartei oder aber zu einer Vereinigung (Art. 16) der Partei.

³ Die Statuten der Kantonalpartei bestimmen die Einzelheiten von Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Sie sehen Instanzen vor, die über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern endgültig entscheiden.

Art. 5 Zentrales Mitgliederregister

¹ Das Generalsekretariat führt ein zentrales und vernetztes Mitgliederregister.

² Das Mitgliederregister ist massgebend für die Durchführung parteiinterner Urabstimmungen (Art. 41) und Mitgliederbegehren (Art. 42 und 43). Ausserdem steht es den Kantonalparteien vor eidgenössischen und kantonalen Wahlen für Primärwahlen zur Verfügung.

³ Die Bundespartei darf das zentrale Mitgliederregister ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Kantonalpartei nicht zur Beschaffung finanzieller Mittel unter den Mitgliedern des Kantons benützen.

⁴ Einzelheiten ordnet die Delegiertenversammlung in einem Reglement.

Art. 6 Mitgliedschaftsrechte

¹ Alle Mitglieder haben bei Urabstimmungen (Art. 41) und Mitgliederbegehren (Art. 42 und 43) gleiches Stimmrecht.

² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

³ In Parteiämter können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 7 Mitgliedschaftspflichten

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

² Jedes Mitglied bezahlt Beiträge. Einzelheiten ordnet die Delegiertenversammlung im Finanzreglement.

Art. 8 Unvereinbarkeiten

¹ Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei (Art. 1 und 2) wirken, sind mit der Mitgliedschaft in der CVP unvereinbar.

² Der Vorstand der Kantonalpartei entscheidet im Einzelfall unter Würdigung der genauen Umstände über die Unvereinbarkeit. Bei überkantonaler Bedeutung der Umstände entscheidet der Vorstand der Bundespartei.

3. Titel: Sympathisierende Personen

Art. 9 Voraussetzungen und Rechtsstellung

¹ Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft (Art. 4-7) zu besitzen,

- a. an der Arbeit der CVP Schweiz teilnehmen oder
- b. die CVP Schweiz finanziell unterstützen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

³ Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der CVP Schweiz eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

⁴ Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

4. Titel: Gliederung der Partei

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Organisationsstufen

¹ Die CVP Schweiz gliedert sich in:

- a. die Ortsparteien;
- b. die Kantonalparteien;
- c. die Bundespartei.

² Auf allen Gliederungsstufen können Vereinigungen (Art. 16) gebildet werden.

Art. 11 Gemeinsame Aufgaben

Alle Gliederungsstufen der Partei beteiligen sich am politischen Leben, indem sie:

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben fördern;
- b. christlichdemokratisches Gedankengut vertreten und verbreiten, für die Ziele der Partei werben und neue Mitglieder gewinnen;
- c. berechnigte Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigen, artikulieren und unterstützen;
- d. zu Abstimmungen und zu weiteren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nehmen;

- e. Mitglieder, sympathisierende Personen und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen durch Veranstaltungen oder Publikationen informieren und zur aktiven Mitarbeit anregen;
- f. Gründung und Aktivitäten politischer Frauen-, Jugend- und Seniorenbewegungen unterstützen;
- g. mit Kandidatinnen und Kandidaten an Wahlen teilnehmen;
- h. die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und andern Organisationen vertreten;
- i. beim Meinungsaustausch und beim Informationsausgleich mit den übrigen Organisationen der Partei in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund mitwirken;
- j. Kontakt und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern fördern und auch mit andern Kreisen der Bevölkerung pflegen.

2. Kapitel: Ortsparteien

Art. 12 Organisationsgrundsätze

¹ Die CVP organisiert sich gemeindeweise in Ortsparteien.

² Grosse Ortsparteien können in Sektionen unterteilt, kleine für mehrere Gemeinden zusammengelegt werden.

³ Über die Anerkennung von Ortsparteien und ihrer Unterteilung oder Zusammenlegung entscheidet die Kantonalpartei.

⁴ Die zuständigen Organe der Kantonalparteien fördern die Gründung von Ortsparteien und die Betreuung kleinerer Gruppen von CVP-Mitgliedern und sympathisierender Personen durch benachbarte Ortsparteien oder durch Beauftragte der Kantonalpartei.

⁵ Die Ortspartei meldet der Kantonalpartei umgehend jede Veränderung in der Mitgliedschaft.

⁶ Die Behandlung kantonsübergreifender regionaler politischer Sachfragen koordinieren die betroffenen Ortsparteien untereinander im Einvernehmen mit ihren Kantonalparteien.

3. Kapitel: Kantonalparteien

Art. 13 Organisationsgrundsätze

¹ Kantonalpartei heissen die Dachorganisationen der CVP:

- a. innerhalb eines Kantons oder Halbkantons;
- b. innerhalb des Sprachgebietes eines Kantons.

² Über die Anerkennung von Kantonalparteien entscheidet der Vorstand der Bundespartei. Sein Entscheid kann an das Schiedsgericht der Bundespartei weitergezogen werden.

³ Die Kantonalparteien können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Amts oder Bezirksparteien untergliedern.

⁴ Jede Kantonalpartei meldet dem Generalsekretariat periodisch ihren Mitgliederbestand und sämtliche Mutationen.

Art. 14 Mindestinhalt der Statuten

¹ Jede Kantonalpartei gibt sich den Verhältnissen angemessene Statuten. Meinung und Wille werden auf gleiche Weise gebildet wie in der Bundespartei. Sie folgen den Wegleitungen und den Zielen der Partei (Art. 1 und 2) und den grundlegenden Entscheiden ihrer zuständigen Organe.

² Bundespartei und Kantonalparteien konsultieren einander in wichtigen Fragen.

³ Die Kantonalparteien sehen statutarisch vor, dass ein Geschlecht in keinem Parteiorgan Anspruch auf mehr als zwei Drittel aller Mandate erheben kann.

Art. 15 Treue zur Bundespartei

¹ Die Kantonalparteien informieren das Generalsekretariat der Bundespartei laufend über alle wesentlichen Vorgänge.

² Verstösst eine Kantonalpartei offenkundig gegen Grundsätze, Statuten oder Interessen der CVP Schweiz, so kann der Vorstand der Bundespartei sie ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens (Art. 1) aberkennen.

³ Gegen den Beschluss des Vorstandes der Bundespartei kann die betroffene Kantonalpartei das Schiedsgericht der Bundespartei anrufen.

4. Kapitel: Andere Untergliederungen

Art. 16 Vereinigungen

¹ Innerhalb der Partei können Vereinigungen mit besonderen regional- oder gesellschaftspolitischen Anliegen gebildet werden. Sie bringen ihre Anliegen in die politische Meinungs- und Willensbildung der Partei ein und verbreiten das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen.

² Jede Vereinigung gibt sich Statuten. Diese stehen mit den Statuten der Bundespartei im Einklang. In diesem Rahmen geniesst die Vereinigung Autonomie.

³ Ueber die Anerkennung von Vereinigungen auf Bundesebene entscheidet abschliessend der Vorstand der Bundespartei.

Art. 16^{bis} CVP-online-Community

¹ Als Vereinigung mit einer Sonderstellung fungiert die „CVP-online-Community“. Sie bietet ihren Mitgliedern die Mitwirkung bei der CVP Schweiz auf einer Internet basierten Plattform. Mitglieder der CVP-online-Community sind natürliche Personen, welche sich ihr anschliessen.

² Die CVP-online-Community wird von den regulären Gremien der Bundespartei geführt. Die Statuten der Bundespartei gelten für die CVP-online-Community.

³ Weitere Einzelheiten regelt das vom Parteivorstand zu genehmigende Reglement der Online-Community.

5. Titel: Organisation der Bundespartei

1. Kapitel: Aufbau

Art. 17

¹ Organe der Bundespartei sind:

- a. der Parteitag (PT);
- b. die Delegiertenversammlung (DV);
- c. der Parteivorstand (PV);
- d. das Parteipräsidium (PP);
- e. die Kontrollkommission;
- f. das Schiedsgericht.

² Instrumente der Bundespartei sind die Urabstimmung und die Mitgliederbegehren (Initiative und Referendum).

2. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Angemessene Vertretungen

Bei der Bestellung der Parteiorgane aller Gliederungsstufen ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Sprachen, der Konfessionen der Geschlechter, der Altersstufen, der Vereinigungen und der sozialen Schichten in der Partei zu achten.

Art. 19 Amtsdauer

¹ In sämtliche Organe der Bundespartei werden die Mitglieder auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.

² Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Art. 20 Abberufung

¹ Ordentliche Delegierte können dem zuständigen Wahlorgan die Absetzung eines funktionsausübenden Mitglieds eines ordentlichen Parteiorgans beantragen.

² Während der Amtsdauer können Mitglieder von Bundesparteiorganen nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Wahlorgans abgewählt werden.

³ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in der Verfahrensordnung.

Art. 21 Beschlussesregeln

¹ Die Organe der Bundespartei beschliessen in Sachentscheiden und bei Majorzwahlen mit offenem Handmehr, bei Proporzahlen mittels schriftlicher Listen.

² Auf Verlangen des Parteipräsidiums oder mindestens eines Viertels aller anwesenden Mitglieder hin wird geheim abgestimmt.

³ Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt es für Sachvorlagen den Stichentscheid, für Wahlen zieht es das Los.

⁴ Einzelheiten ordnet die Delegiertenversammlung in der Verfahrensordnung.

2. Abschnitt: Parteitag (PT)

Art. 22 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Parteitag dient der Pflege des inneren Zusammenhalts der Partei, diskutiert über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, widmet sich Schwerpunktthemen und befasst sich mit Fragen von entscheidender Bedeutung für Staat oder Partei.

² Er kann mittel- und langfristige politische Anliegen der Partei festlegen, Richtlinien der politischen Arbeit erlassen und Resolutionen beschliessen.

³ Stimmberechtigt ist jedes Parteimitglied.

Art. 23 Einberufung

¹ Der Parteitag wird von der oder vom Parteivorsitzenden ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen. Ausserordentliche Einberufungen erfolgen nach Bedarf auf Beschluss des Parteipräsidiums oder des Parteivorstandes sowie auf Antrag eines Zehntels der Delegierten oder von fünf Kantonalparteien oder der Fraktion der Bundesversammlung.

² Die Parteimitglieder werden in geeigneter Weise unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

³ Der Parteitag kann zusammen mit einer Delegiertenversammlung einberufen und durchgeführt werden.

3. Abschnitt: Delegiertenversammlung (DV)

Art. 24 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.

² Sie wird gebildet von:

- a. den Delegierten der Kantonalparteien;
- b. den Mitgliedern des Parteivorstandes;
- c. den Delegierten der vom Vorstand der Bundespartei anerkannten Vereinigungen;
- d. den Vertreterinnen und Vertretern der Partei in Bundesrat und Bundesversammlung;
- e. den CVP-Mitgliedern in den Kantonsregierungen,
- f. den Delegiertenstimmen der CVP-online-Community für Geschäfte, welche im Vorfeld durch die CVP-online-Community abgestimmt wurden.

³ Die Kantonalparteien wählen:

- a. auf je 2'000 bei den letzten nicht still abgehaltenen Nationalratswahlen erzielte ideelle Wählerinnen und Wähler ein Mitglied der Delegiertenversammlung;
- b. auf je 500 im zentralen Mitgliederregister (Art. 5) erfasste Parteimitglieder ein Mitglied der Delegiertenversammlung.

⁴ Jede Kantonalpartei und jede vom Parteivorstand anerkannte Vereinigung haben Anspruch auf insgesamt je mindestens sieben Delegierte.

⁵ Jedes Geschlecht ist dabei in jeder Delegation je mindestens mit drei Personen und höchstens mit zwei Dritteln aller ihrer Mitglieder vertreten. Die Delegation der CVP-Frauen stellt ausschliesslich weibliche Delegierte.

⁶ Der Parteivorstand stellt die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach jeder Gesamterneuerungswahl des Nationalrates fest.

Art. 25 Delegierte

¹ Kantonalparteien und vom Vorstand der Bundespartei anerkannte Vereinigungen melden dem Generalsekretariat die Delegierten und ihre Ersatzdelegierten.

² Das Generalsekretariat erstellt persönliche und unübertragbare Legitimationsausweise.

³ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in der Verfahrensordnung.

Art. 26 Teilnehmerschaft mit beratender Stimme

¹ Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme werden persönlich eingeladen:

- a. die Mitglieder der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts;
- b. die Vorsitzenden und die sekretariatsführenden Mitglieder der Vereinigungen auf Bundesebene, die nicht der Delegiertenversammlung angehören;
- c. die Mitglieder der Studiengruppen.

² Das Parteipräsidium kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Art. 27 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Parteivorsitzenden einberufen:

- a. ordentlicherweise mindestens einmal jährlich;
- b. ausserordentlicherweise auf Beschluss des Parteivorstandes, der Kontrollkommission, auf Antrag eines Zehntels der Delegierten, von fünf Kantonalparteien oder der Fraktion der Bundesversammlung.

² Die Delegiertenversammlung kann zusammen mit einem Parteitag einberufen und durchgeführt werden.

³ Die Delegierten werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

Art. 28 **Zuständigkeiten**

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a. über das Parteiprogramm;
- b. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien der politischen Arbeit;
- c. über den Erlass und die Änderung der Statuten, der Verfahrensordnung (Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 4, Art. 25 Abs. 3, Art. 35 Abs. 6, Art. 36 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 3), des Finanzreglements (Art. 7 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2) und der Reglemente über die Mitgliederkartei (Art. 5 Abs. 4) und die Mitbestimmung in der Partei (Art. 41 Abs. 4, Art. 42 Abs. 5 und Art. 43 Abs. 3);
- d. auf Antrag des Parteipräsidiums über die Stellungnahme der Partei zu wichtigen eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
- e. über die Ergreifung eidgenössischer Volksinitiativen;
- f. über die Tätigkeitsberichte des Parteivorstandes, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichts und der Fraktion der Bundesversammlung;
- g. über die statutenkonform eingegangenen Anträge Delegierter und über die parteiinternen Initiativen in Form der allgemeinen Anregung (Art. 42 Abs. 2 Bst. b).

² Die Delegiertenversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- a. eine Person für den Parteivorsitz;
- b. zwei stellvertretende Parteivorsitzende;
- c. sieben weitere Mitglieder des Parteipräsidiums;
- d. die drei Mitglieder der Kontrollkommission;
- e. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die übrigen vier Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Ersatzpersonen.

³ aufgehoben

4. Abschnitt: Parteivorstand (PV)

Art. 29 **Funktion und Zusammensetzung**

¹ Der Parteivorstand ist das leitende sowie vollziehendes Organ der Bundespartei.

² Dem Parteivorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des Parteipräsidiums (Art. 32);
- b. je eine Frau und ein Mann pro Kantonalpartei (Art. 13), wovon mindestens eine Person deren oberstem Leitungsorgan angehören muss. Jede Kantonalpartei wählt ihre zwei Mitglieder des Parteivorstandes selbst und meldet diese der Bundespartei;
- c. zwei Personen pro anerkannte Vereinigung (Art. 16), wovon mindestens eine Person deren oberstem Leitungsorgan angehören muss. Jede Vereinigung wählt

ihre zwei Mitglieder des Parteivorstandes selbst und meldet diese der Bundespartei;

- d. fünf Mitglieder der Fraktion (Art. 39), welche von ihr selbst gewählt und der Bundespartei gemeldet werden,
- e. die Sekretärinnen und Sekretäre der Kantonalparteien mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht.

³ Der oder die Parteivorsitzende kann zu Sitzungen des Parteivorstandes weitere Personen einladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 30 Einberufung

¹ Der Parteivorstand wird von der oder dem Parteivorsitzenden ordentlicherweise wenigstens viermal jährlich einberufen.

² Er wird ausserordentlicherweise einberufen:

- a. auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder;
- b. auf Beschluss der Kontrollkommission.

Art. 31 Zuständigkeiten

¹ Der Parteivorstand führt die politischen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse von Parteitag und Delegiertenversammlung und sichert die Verbindung zu den Bundesbehörden, zur Fraktion der Bundesversammlung, zu den Kantonalparteien und zu den Vereinigungen.

² Der Parteivorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. er beschliesst über die ausserordentliche Einberufung von Parteitag und Delegiertenversammlung und bereitet ihre Geschäfte vor;
- b. er überwacht die Tätigkeit des Parteipräsidiums;
- c. er erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über die politische Lage und die Tätigkeit der Partei;
- d. soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst er anstelle der Delegiertenversammlung;
- e. er nimmt Stellung zu politischen Fragen und zu Aktionen Aussenstehender;
- f. er beschliesst auf Antrag des Parteipräsidiums (Art. 33 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2) über die Stellungnahme der Partei zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
- g. er beschliesst über die Ergreifung eidgenössischer Referenden;
- h. er bereitet in Zusammenarbeit mit den Kantonalparteien die Wahlen in die eidgenössischen Räte vor und leitet den Nationalratswahlkampf;
- i. er entscheidet endgültig über die Anerkennung von Vereinigungen (Art. 16 Abs. 3) und unter Vorbehalt des Weiterzugs ans Schiedsgericht der Bundespartei über Anerkennung (Art. 13 Abs. 2) und Ausschluss (Art. 15 Abs. 2 und 3) von Kantonalparteien;
- j. er bildet Studiengruppen und erteilt besondere Studienaufträge;

- k. er beschliesst den Voranschlag der Partei und genehmigt die Jahresrechnung,
- l. er beschliesst das Mitgliederreglement der CVP-online-Community,
- m. er beschliesst das Reglement über das zentrale Mitgliederregister,
- n. er beschliesst Fragen rund um die Weiterentwicklung des zentralen Mitgliederregisters,
- o. er beschliesst über die nationalen Kampagnentätigkeiten der CVP Schweiz im Rahmen von Abstimmungen und deren Finanzierung.

5. Abschnitt: Parteipräsidium (PP)

Art. 32 Funktion und Zusammensetzung

¹ Das Parteipräsidium ist der geschäftsführende Ausschuss des Parteivorstandes.

² Dem Parteipräsidium gehören elf Mitglieder an, welche die verschiedenen Sprach- und Kulturregionen des Landes angemessen vertreten (Art. 28):

- a. die oder der Parteivorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- b. von Amtes wegen der oder die Vorsitzende der Fraktion der Bundesversammlung;
- c. sieben weitere Mitglieder.

³ Nicht unter vier Mitglieder des Parteipräsidiums gehören dem gleichen Geschlecht an.

⁴ Die oder der Parteivorsitzende kann zu den Sitzungen des Parteipräsidiums weitere Personen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

⁵ Das Parteipräsidium organisiert sich selber. Seine Aufgaben werden in Ressortaufgeteilt und einem zuständigen Mitglied zugewiesen.

Art. 33 Zuständigkeiten

¹ Das Parteipräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. es führt die laufenden administrativen sowie die dringenden politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Parteivorstandes;
- b. es bereitet die Geschäfte des Parteivorstandes vor;
- c. es bestellt eine Finanzkommission;
- d. es beschliesst über Anstellung und Entlassung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats;
- e. es überwacht die Tätigkeit des Generalsekretariats;
- f. es erledigt die ihm von andern Organen übertragenen Aufgaben;
- g. es pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu andern Parteien und zu den Massenmedien;
- h. es beschliesst über die Einladung einer bloss beratenden Teilnehmerschaft zur Delegiertenversammlung;

- i. es legt fest, welchem Organ die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zur Verabschiedung der Stellungnahme vorzulegen sind; es unterbreitet sie entweder der Delegiertenversammlung (Art. 28 Abs. 1 Bst. d) oder dem Parteivorstand (Art. 31 Abs. 2 Bst. f.),
- j. es führt und moderiert die CVP-online-Community gemäss den Statuten und dem Mitgliederreglement.

² Das Parteipräsidium und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bilden das Büro der Delegiertenversammlung und des Parteitages.

6. Abschnitt: Kontrollkommission

Art. 34 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Kontrollkommission prüft die administrative Geschäftsführung des Parteipräsidiums und des Parteivorstandes sowie Geschäfts- und Rechnungsführung des Generalsekretariates und behandelt Beschwerden gegen diese Parteiorgane oder gegen das Generalsekretariat.

² Der Kontrollkommission gehören drei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder des Parteivorstandes und Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur Fraktion stehen. Bei Bedarf kann ein Unterausschuss eingesetzt werden.

³ Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 35 Zuständigkeiten

¹ Die Kontrollkommission erstattet Bericht:

- a. vor dem Parteivorstand über die Geschäfts- und Rechnungsführung des Generalsekretariates sowie über die Behandlung von Beschwerden gegen das Generalsekretariat;
- b. vor der Delegiertenversammlung über die administrative Geschäftsführung des Parteipräsidiums und des Parteivorstandes sowie über die Behandlung von Beschwerden gegen diese Parteiorgane;
- c. vor der Delegiertenversammlung über ihre eigene Kontrolltätigkeit und ihre Beschwerdeentscheide.

² Die Kontrollkommission stellt Anträge über die Entlastung von Generalsekretariat, Parteipräsidium und Parteivorstand.

³ Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteipräsidiums können gemeinsame Sitzungen einberufen werden.

⁴ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in der Verfahrensordnung.

7. Abschnitt: Schiedsgericht

Art. 36 Funktion und Zusammensetzung

¹ Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten:

- a. über Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente;

- b. zwischen Organen der Bundespartei;
- c. zwischen Kantonalparteien;
- d. zwischen der Bundespartei und den Kantonalparteien;
- e. zwischen Vereinigungen (Art. 16) untereinander oder zwischen Vereinigungen und Kantonalparteien oder der Bundespartei.

² Ferner beurteilt das Schiedsgericht endgültig:

- a. Ausschlussanträge gegen Mitglieder, die dem Parteivorstand oder der Fraktion der Bundesversammlung angehören;
- b. Rekurse gegen Entscheide des Parteivorstandes über die Anerkennung (Art. 13 Abs. 2) oder den Ausschluss (Art. 15 Abs. 2 und 3) von Kantonalparteien.

³ Das Schiedsgericht bilden der oder die Schiedsgerichtsvorsitzende und vier Mitglieder. Nicht wählbar sind Mitglieder anderer ordentlicher Parteiorgane und Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur Fraktion stehen.

⁴ Das Schiedsgericht steht administrativ unter der Aufsicht der Delegiertenversammlung. Es erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

⁵ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in der Verfahrensordnung.

3. Kapitel: Weitere Einrichtungen

Art. 37 Treffen und Studiengruppen

¹ Zur Vorbereitung wichtiger programmatischer oder organisatorischer Grundsatzentscheide und zur Koordination spezieller Parteitätigkeiten in Bund, Kantonen und Regionen können die oder der Bundespartei-vorsitzende und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär gesamtschweizerische oder regionale Treffen einberufen.

² Der Bundespartei-vorstand kann zur Beschaffung und Erarbeitung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Parteiorgane ständig oder fallweise beratende Studiengruppen schaffen oder besondere Studienaufträge erteilen.

³ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in der Verfahrensordnung.

Art. 38 Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der Partei. Es befindet sich am Sitz der Partei (Art. 3).

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und ihr Mitarbeiterstab führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane und den Weisungen der oder des Parteivorsitzenden. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und Einrichtungen der Bundespartei teil.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär koordiniert die Tätigkeit aller Gliederungen, Organe, Einrichtungen und Instrumente der Partei. Sie oder er hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit über die Angelegenheiten der Kantonalparteien, der Ortspar-

teilen oder der Vereinigungen Auskunft zu verlangen oder an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen.

Art. 39 Fraktion der Bundesversammlung

¹ Parteimitglieder, die in den Nationalrat oder in den Ständerat gewählt werden, treten der Christlichdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung bei.

² Die Christlichdemokratische Fraktion vertritt die Anliegen der CVP in den eidgenössischen Räten in eigener Verantwortung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung in Bezug auf die Realisierung des Programmes der CVP jährlich Bericht.

³ Fraktionsvorstand und Parteipräsidium pflegen vor jeder Session der eidgenössischen Räte in gemeinsamer Sitzung eine freie Aussprache über aktuelle politische Fragen.

⁴ Die Fraktionssekretärin oder der Fraktionssekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und weiteren Einrichtungen der Bundespartei teil.

Art. 40 Studenttagungen und Schulung

¹ Zur Behandlung politischer oder organisatorischer Fragen plant und organisiert das Generalsekretariat im Auftrag des Parteivorstandes Studien- und Informationstagungen sowie Schulungskurse.

² Der Parteivorstand schafft für die Durchführung der Bildungs- und Schulungsarbeit als Organisationsträger eine C-Akademie, für Angehörige von Behörden und Verwaltung ein C-Forum und für Vertreterinnen und Vertreter kleiner und mittlerer Unternehmen ein KMU-Forum. Er kann sich an der Schaffung weiterer Organisationsträgerschaften beteiligen.

4. Kapitel: Instrumente

1. Abschnitt: Urabstimmung

Art. 41 Anordnung und Verbindlichkeit

¹ Über Fragen von entscheidender Bedeutung für Staat oder Partei kann das Parteipräsidium eine Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern anordnen.

² Eine Urabstimmung muss angeordnet werden bei formellem Zustandekommen einer parteiinternen Initiative mit ausformuliertem Begehren oder eines Referendums.

³ Das Ergebnis der Urabstimmung bindet alle Parteiorgane.

⁴ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung im Reglement über die Mitbestimmung in der Partei.

2. Abschnitt: Mitgliederbegehren

Art. 42 Initiative

¹ Mit parteiinterner Initiative kann eine Revision der Statuten verlangt werden.

² Im Falle des formellen Zustandekommens wird über die Änderung entschieden:

- a. bei ausformulierten Begehren durch Urabstimmung;
- b. bei Begehren in Form der allgemeinen Anregung durch die Delegiertenversammlung.

³ Die parteiinterne Initiative ist beim Generalsekretariat anzumelden. Ihr Wortlaut wird im Verlaufe des folgenden Kalendermonats in einem Publikationsorgan der Partei veröffentlicht.

⁴ Für das formelle Zustandekommen bedarf die parteiinterne Initiative binnen 60 Tagen seit der Veröffentlichung im Publikationsorgan der Partei der Unterstützung:

- a. durch drei Kantonalparteien oder
- b. durch zwanzig Ortsparteien aus mindestens vier Kantonen oder
- c. durch tausend eingeschriebene Parteimitglieder aus mindestens vier Kantonen.

⁵ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung im Reglement über die Mitbestimmung in der Partei.

Art. 43 Referendum

¹ Mit parteiinternem Referendum kann ein Beschluss der Delegiertenversammlung über die Revision der Statuten der Urabstimmung unterstellt werden.

² Für das formelle Zustandekommen bedarf das parteiinterne Referendum binnen 30 Tagen seit der Verabschiedung der Unterstützung:

- a. durch zwei Kantonalparteien oder
- b. durch fünfzehn Ortsparteien aus mindestens drei Kantonen oder
- c. durch fünfhundert eingeschriebene Parteimitglieder aus mindestens drei Kantonen.

³ Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung im Reglement über die Mitbestimmung in der Partei.

Art. 43^{bis} Mitwirkungsrechte der CVP-online-Community

Das Mitgliederreglement der CVP- online-Community regelt die Art und Weise und die erforderlichen Kriterien für eine Traktandierung von Anliegen aus der CVP-online-Community anlässlich einer Vorstandssitzung der CVP Schweiz.

6. Titel: Finanzen der Bundespartei

Art. 44

¹ Zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden die nötigen Mittel aufgebracht:

- a. durch Beiträge der Kantonalparteien;
- b. nach der Vereinbarung mit der Fraktion durch Beiträge der Fraktion der Bundesversammlung und ihrer Mitglieder;
- c. durch Beiträge von Magistratspersonen und Parteimitglieder im öffentlichen Dienst;

- d. durch freiwillige Spenden und Zuwendungen;
- e. durch Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- f. durch Sonderbeiträge.

² Einzelheiten ordnet die Delegiertenversammlung im Finanzreglement.

7. Titel: Haftung

Art. 45

¹ Für Verbindlichkeiten der CVP Schweiz haftet allein das Vermögen der Bundespartei.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder, der Kantonalparteien oder der Vereinigungen ist ausgeschlossen.

8. Titel: Statutenrevision

Art. 46 Zeitpunkt, Verfahren und Quoren

¹ Die Revision der Statuten kann jederzeit in die Wege geleitet werden.

² Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann eine Änderung der Statuten beantragen.

³ Der Antrag ist schriftlich der oder dem Parteivorsitzenden einzureichen und wird danach zunächst dem Parteivorstand zur Stellungnahme unterbreitet.

⁴ Jede Revision bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

⁵ Nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Delegiertenversammlung kann die Auflösung der CVP Schweiz beschliessen. Für den Beschluss zur Auflösung der CVP Schweiz ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss unterliegt dem Referendum (Art. 43).

9. Titel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 47 Parteipublikationen

¹ Das Generalsekretariat gestaltet, redigiert und vertreibt periodisch parteiamtliche Veröffentlichungen oder beteiligt sich daran. Darin werden politische Fragen aus allen Gebieten behandelt.

² Einzelheiten ordnet der Parteivorstand in einem Reglement.

10. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsrecht und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Parteipräsidium ist bis zum 30. Juni 2000 nach den Bestimmungen dieser Statuten neu zu wählen. Personen, die aufgrund der bisherigen Statuten in Ämter der Bundespartei gewählt worden sind, führen ihre Amtsdauer zu Ende.

² Nach bisherigem Recht anerkannte Kantonalparteien und Vereinigungen behalten ihren Status.

³ In den Jahren 1997-2000 wird die Delegiertenzahl der Kantonalparteien aufgrund der jährlich aufdatierten Anzahl der im zentralen Register (Art. 5) aufgeführten Mitglieder alljährlich neu festgestellt.

⁴ Die Kantonalparteien und die bestehenden anerkannten Vereinigungen passen ihre Statuten soweit nötig binnen höchstens dreier Jahre den neuen Statuten der Bundespartei an.

⁵ Die Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz vom 12. Dezember 1970 mitsamt allen Änderungen bis einschliesslich zum 20. April 1995 sind aufgehoben.

⁶ Bestehende Reglemente der CVP Schweiz bleiben in Kraft bis zum Inkrafttreten der Ausführungserlasse zu diesen Statuten.

Art. 49 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die nicht zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 19. April 1997 in Sarnen beschlossen und an den Delegiertenversammlungen vom 19. August 2000 in Delsberg und vom 25. Juni 2005 in Einsiedeln teilrevidiert worden.

² Es treten in Kraft:

- a. die Artikel 1-40 und 44-50 am Tage der Verabschiedung;
- b. die Artikel 41-43 gleichzeitig mit dem Reglement über die Mitbestimmung in der Partei.
- c. die am 19. August 2000 teilrevidierten Artikel 17-35 am 20. Januar 2001,
- d. die am 25. Juni 2005 teilrevidierten Artikel am Tage der Verabschiedung.

Sarnen, 19. April 1997

Der Parteivorsitzende:

Der Generalsekretär:

ADALBERT DURRER,
Nationalrat

RAYMOND LORETAN